

Satzung

Lebenshilfe Solingen e.V.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Lebenshilfe Solingen e.V.“ (nachfolgend kurz „**Verein**“). Er ist ein Zusammenschluss von Menschen mit geistiger Behinderung und Menschen mit seelischen Behinderungen und psychischen Erkrankungen, deren Eltern und Angehörigen, Sorgeberechtigten, Freunden und Förderern sowie Fachleuten für die Belange von Menschen mit Behinderung.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Solingen und ist unter der Nummer VR 25740 im Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Die Lebenshilfe Solingen e.V. tritt für die Rechte und das Wohlergehen aller Menschen mit geistigen Behinderungen und psychischen Erkrankungen, ihrer Eltern, sonstigen Angehörigen und gesetzlichen Betreuer ein und unterstützt sie mit ihren Leistungen. Sie begleitet geistig behinderte Menschen und Menschen mit seelischen Behinderungen und psychischen Erkrankungen in ihrem Bestreben, gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilzunehmen und tritt für die barrierefreie Gestaltung aller Lebensbereiche ein. Sie versteht sich als Selbsthilfeorganisation und Solidargemeinschaft, die sich für die Wahrung, Weiterentwicklung und Durchsetzung der Rechte und deren Wahrung von Menschen mit Behinderung einsetzt. Er unterstützt ihre eigenständige und gleichberechtigte gesellschaftliche Eingliederung, ihre Förderung, Bildung und Teilhabe am Leben.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
3. Zweck des Vereins ist die Förderung von Menschen mit geistiger Behinderung und psychischen Erkrankungen, der Kinder- und Jugendhilfe, der Erziehung und des Wohlfahrtswesens sowie die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53

Nr. 1 AO, die infolge ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigung auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung, die Einrichtung und den Betrieb von Einrichtungen und Gesellschaften, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit Behinderung aller Altersstufen bedeuten. Zu diesem Zweck bietet, unterhält und betreibt oder fördert der Verein Maßnahmen und Einrichtungen wie z. B.
 - a) Frühförderung und Familienberatung
 - b) Tageseinrichtungen für Kinder
 - c) Ausbildung, Berufsbildung, Qualifizierung sowie Fort- und Weiterbildung;
 - d) Werkstätten sowie Inklusionsbetrieb für behinderte und psychisch erkrankte Menschen;
 - e) Betreuung im Alter;
 - f) Wohnen und soziale Teilhabe;
 - g) Ambulante und mobile Hilfe;
 - h) Familien entlastende Dienste;
 - i) Freizeitgestaltung und Sport;
 - j) Beratung und Betreuung behinderter Menschen aller Altersstufen;
 - k) gesetzliche Betreuung und der Unterstützung gesetzlicher Betreuerinnen und Betreuer
5. Der Verein will das Verständnis für die besonderen Bedarfe der Menschen mit Behinderung in der Öffentlichkeit verbessern. Er kann zu diesem Zweck Informationsschriften herausgeben.
6. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Er kann auch seinerseits als Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO für andere steuerbegünstigte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts tätig werden.
7. Der Verein verwirklicht die in Ziffer 3 genannten Zwecke auch im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens mit weiteren steuerbegünstigten Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, insbesondere mit den zum Unternehmensverbund „Lebenshilfe Solingen“ gehörenden steuerbegünstigten Gesellschaften. Die Leistungen umfassen vornehmlich die Vermietung von Grundstücken und Bauten sowie die damit verbundenen Umlagen an die verbundinternen steuerbegünstigten Körperschaften. Weitere Leistungen, insbesondere Lieferungen, Dienstleistungen aller Art und Nutzungs- oder Personalüberlassungen kann der Verein im Rahmen des planmäßigen Zusammenwirkens nach § 57 Abs. 3 AO anderen nach den §§ 51 bis 68 AO steuerbegünstigten Körperschaften andienen und empfangen.

8. Der Vereinszweck kann auch verwirklicht werden durch die Weitergabe bzw. Zuwendung von Mitteln oder durch die vergünstigte Erbringung von Warenlieferungen, Nutzungsüberlassungen oder Dienstleistungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Förderung der in der Abgabenordnung genannten steuerbegünstigten Zwecke. Diese haben die ihnen zugewandten oder überlassenen Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden. Solche Zuwendungen erfolgen vorbehaltlich des Nachweises der Steuerbegünstigung gemäß § 58 a AO.
9. Der Verein ist offen für die Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen, die die Realisierung des Vereinszwecks unterstützen und/oder eine ähnliche Zielsetzung wie der Verein haben. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.
10. Der Verein versteht das Grundsatzprogramm der Bundesvereinigung der Lebenshilfe e. V. in der jeweils gültigen Fassung als Grundlage seines Handelns.
11. Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Satzungszwecks dienen. Insbesondere kann er zu diesem Zweck auch Gesellschaften gründen, übernehmen oder sich an ihnen beteiligen.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke und Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist Mitglied der Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e. V., der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. und des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein im Wesentlichen durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) Geld- und Sachspenden;
 - c) Zuschüsse;
 - d) Sonstige Einnahmen

2. Der Mitgliedsbeitrag ist unabhängig von der Dauer der Vereinszugehörigkeit jeweils für das volle Geschäftsjahr zu zahlen. Er wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres, bei Neueintritten innerhalb von drei Monaten nach Annahme des Aufnahmeantrages durch den Verein zu zahlen. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können Umlagen beschlossen werden. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die die Zwecke des Vereins fördern und unterstützen wollen.

2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Aufsichtsrat auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Vorstand zu richten ist. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner besonderen Begründung.

Die Aufnahme in den Verein wird dem neuen Mitglied schriftlich bestätigt.

3. Jedes Mitglied teilt dem Verein seine Adresse sowie etwaige Änderungen der Adresse mit. An Mitglieder, die dem Verein zusätzlich eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können alle nach dieser Satzung schriftlich vorzunehmenden Erklärungen, Mitteilungen und Einladungen per E-Mail verschickt werden.

Erklärungen, Mitteilungen und Einladungen gelten als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Post- bzw. E-Mail-Adresse versandt werden. Durch ein Mitglied nach dieser Satzung schriftlich abzugebende Erklärungen können in allen Fällen auch per E-Mail oder Telefax erfolgen.

4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

5. Bei Mitgliedern, die gegen Entgelt (Arbeitsvertrag) beim Verein oder Unternehmen, an denen der Verein beteiligt ist, beschäftigt sind, ruht das Stimmrecht bei den Wahlen zum Aufsichtsrat.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch freiwilligen Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von zwei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres;
 - b) bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - d) bei juristischen Personen auch durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder durch Löschung bzw. Auflösung sowie durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch Beschluss des Aufsichtsrats mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung des Aufsichtsrats Gelegenheit zu geben, zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen. Der Ausschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben. § 5 Ziffer 3 Absatz 1 Satz 2 gilt für die Mitteilung des Ausschlusses nicht.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied gegen Zwecke und Ziele des Vereins verstoßen oder in zwei aufeinanderfolgenden Jahren trotz schriftlicher Zahlungserinnerung den Jahresbeitrag bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des zweiten Geschäftsjahres ganz oder teilweise nicht bezahlt hat.

Gegen einen Beschluss des Aufsichtsrats zum Ausschluss eines Mitglieds aus anderen Gründen als Verzug bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge kann von dem betroffenen Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Ausschlusschreibens schriftlich Einspruch beim Aufsichtsrat eingelegt werden. Über den Einspruch ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden, wobei der Beschluss mindestens einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder bedarf. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Einspruch ruhen die Rechte des betreffenden Mitglieds. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

3. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.

§ 7

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Aufsichtsrat;
 - c) der Vorstand;
2. Vereinsmitglieder sowie Mitglieder von Vereinsorganen sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher Bedeutung sind.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des persönlichen Stimmrechts kann ein anderes Vereinsmitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vertretung von mehr als drei Mitgliedern durch einen Bevollmächtigten ist unzulässig. Eine sonstige Übertragung des Stimmrechts sowie Untervollmacht sind nicht zulässig. Juristische Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter oder eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten. Die Vollmacht verbleibt beim Verein.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal jährlich, möglichst in der ersten Jahreshälfte, einzuberufen. Sie wird von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet. Einen Tagesordnungsvorschlag setzt der Vorstand in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats fest.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit nach Bedarf einberufen werden. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder es von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstands verlangt wird.

5. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich in Präsenz statt, sie können auch auf elektronischem Wege (z. B. als Videokonferenz) oder als Hybridsitzung durchgeführt werden, wenn die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte gewährleistet ist. Im Falle einer Sitzung auf elektronischem Wege oder einer Hybridsitzung sind den Mitgliedern die für eine virtuelle Teilnahme notwendigen Zugangsdaten mit der Einladung zuzusenden. Bei Mitgliederversammlungen, die als virtuelle- oder als Hybridsitzung durchgeführt werden, hat der Vorstand sicherzustellen, dass eine Software verwendet wird, welche es ermöglicht, dass die in Präsenz teilnehmenden Mitglieder die Wortbeiträge aller Mitglieder verstehen können und sämtliche Mitglieder die Möglichkeit erhalten, die Mitgliederversammlung zu verfolgen, in der Versammlung Fragen und Anträge zu stellen und sich an einem Gespräch oder einer Diskussion zu beteiligen, sobald ihnen von der Versammlungsleitung das Wort erteilt wird. Bei Beschlussfassungen ist den virtuell teilnehmenden Mitgliedern eine Beschlussfassung auf elektronischem Wege zu ermöglichen.
Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung sowie die Protokollierung gelten die vor- und nachstehenden Regelungen sowie die Regelungen in § 9 sinngemäß.
Beschlüsse nach § 17 dieser Satzung können nicht auf elektronischem Wege bzw. in einer Hybridsitzung gefasst werden.
Die Anfechtung von in solchen Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüssen kann nicht auf eine technische Störung bei einzelnen Mitgliedern gestützt werden, es sei denn, dem Verein ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen; § 243 Absatz 3 Nr. 1 Aktiengesetz (AktG) gilt entsprechend.
6. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird für die Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Falls hierbei eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung begehrt wird, muss der Antrag begründet und in einer Form gestellt sein, dass er ohne Abänderung beschlossen werden könnte. Über die Zulassung solcher Tagesordnungspunkte zur Diskussion und Beschlussfassung entscheidet die Mitgliederversammlung. Fristgerecht eingegangene Ergänzungsanträge sind den Mitgliedern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
8. Die Mitgliederversammlung ist – mit Ausnahme der Fälle des § 17 – ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß im Sinne vorstehender Ziffer 6 einberufen wurde.

9. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Es können vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seinem Stellvertreter Gäste zu den Versammlungen eingeladen werden.
10. Mitgliederversammlungen finden in der Regel am Sitz des Vereins statt.

§ 9

Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins. Sie ist zuständig für alle ihr durch das Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben, soweit sie nicht dem Aufsichtsrat übertragen sind. Insbesondere ist die Mitgliederversammlung zuständig für die
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats;
 - b) Entgegennahme der jährlichen Geschäftsberichte des Vorstands und des Aufsichtsrats;
 - c) Entgegennahme des vom Abschlussprüfer geprüften und vom Aufsichtsrat festgestellten Jahresabschlusses;
 - d) Entlastung des Vorstands auf Vorschlag des Aufsichtsrats;
 - e) Wahl eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer;
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
 - g) Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern;
 - h) Änderung der Satzung;
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - j) Zustimmung zu den besonders wichtigen Rechtsgeschäften, die zu ihrer Wirksamkeit der notariellen Beurkundung bedürfen, auf Vorschlag des Aufsichtsrates.
2. Soweit diese Satzung oder zwingendes Gesetz keine abweichende Regelung trifft, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden zur Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Abgestimmt wird durch Handaufheben. Auf Verlangen des Aufsichtsrats oder eines Drittels der erschienenen Mitglieder ist geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet, von einer Verpflichtung befreit oder mit dem ein Rechtsgeschäft abgeschlossen, geändert oder aufgehoben werden soll, hat bei der betreffenden Beschlussfassung kein Stimmrecht.

Sofern eine Mitgliederversammlung auf elektronischem Wege stattfinden soll, hat der Versammlungsleiter im Vorfeld der Versammlung zu prüfen, ob die zur Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung eingesetzte Software auch eine geheime Abstimmung ermöglicht. Die eingesetzte Software muss insbesondere sicherstellen, dass kein Rückschluss auf das Abstimmungsverhalten einzelner Vereinsmitglieder möglich ist.

4. Bei Wahlen legt der Sitzungsleiter den Wahlmodus fest, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Wahlen können im Wege der Einzel- oder Gesamtwahl, einschließlich Block- und Listenwahl, erfolgen.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auf Anfrage des Vorsitzenden des Aufsichtsrats – im Verhinderungsfall auf Anfrage seines Stellvertreters – in dringenden Fällen auch schriftlich oder in Textform gefasst werden („Umlaufverfahren“), sofern nicht mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder diesem Verfahren schriftlich oder unter Nutzung sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel gegenüber dem Anfragenden binnen 7 Tagen nach Versand der Anfrage mit den Beschlussgegenständen widersprechen. Beschlüsse nach §§ 16, 17 dieser Satzung sind im Umlaufverfahren nicht zulässig.
In der Anfrage ist eine Frist zur Stimmabgabe festzulegen, die mindestens sieben Tage ab Versand der Anfrage betragen muss. Der Beschluss wird mit der Mehrheit der bis zum Ende der Frist abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens bzw. der Abstimmung ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben und in die Niederschrift dieser Mitgliederversammlung aufzunehmen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Zeit der Beschlussfassung sowie eines Abstimmungsergebnisses zu protokollieren. Die Niederschrift wird spätestens zwei Monate nach dem Termin der Versammlung zur Einsicht für jedes Mitglied in der Geschäftsstelle des Vereins ausgelegt. Die Niederschrift wird mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung verschickt. Einsprüche werden in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt. Die Niederschrift wird auf Grund einer Entscheidung des Vorstands oder, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es verlangt, in der darauffolgenden Mitgliederversammlung verlesen.

§ 10 Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus fünf sach- und fachkundigen Mitgliedern des Vereins, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Aufsichtsratsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Aufsichtsrates im Amt.

Bezüglich der Zusammensetzung und Amtsdauer des ersten Aufsichtsrats nach Inkrafttreten der Satzungsneufassung gilt die Übergangsregelung in § 18.

Es sollen möglichst folgende Kompetenzen im Aufsichtsrat vertreten sein:

- fachspezifische Kompetenz;
- juristische Kompetenz;
- ökonomische Kompetenz

Die Mitglieder im Aufsichtsrat sollen im angemessenen Umfang Eltern, Geschwistern oder gesetzliche Betreuer von Menschen mit geistigen Behinderungen und psychischer Einschränkung sein. Ein weiteres beratendes Mitglied mit geistiger Behinderung oder psychischen Einschränkungen soll auf Vorschlag und aus dem Kreis der Selbstvertretungsgremien der Lebenshilfe Solingen oder ihrer Tochtergesellschaften gewählt werden; der Vorstand holt hierzu einen oder mehrere Vorschläge ein.

2. Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein und dürfen in keinem arbeitsrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einer Einrichtung oder Gesellschaft stehen, an der der Verein beteiligt ist.
3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet ferner durch Abberufung, Tod oder Amtsniederlegung. Eine Abberufung vor Ablauf der Wahlperiode ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die Amtsniederlegung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats – bzw. im Falle des Vorsitzenden gegenüber dem stellvertretenden Vorsitzenden – und ist jederzeit möglich.
5. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vorzeitig aus, wählt der Aufsichtsrat kommissarisch ein Aufsichtsratsmitglied für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, die dieses Mitglied im Amt bestätigt oder ein neues Aufsichtsratsmitglied wählt.
6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig; tatsächlich entstandene Auslagen werden auf Wunsch im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen

erstattet. Allen oder einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrats kann ferner durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Aufwandspauschale oder eine Vergütung in angemessener Höhe gezahlt werden.

7. Die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder ist auf vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen beschränkt.
8. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.

§ 11

Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf, in der Regel jedoch viermal jährlich zusammen. Er muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn es von mindestens drei seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstands schriftlich beim Vorsitzenden beantragt wird.
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden – bei Verhinderung von seinem Stellvertreter – unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich oder in Textform unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Der Tag der Sitzung wird für die Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Das Stimmrecht ist von den Aufsichtsratsmitgliedern höchstpersönlich auszuüben; eine Vertretung abwesender Mitglieder ist ausgeschlossen.
4. Sitzungen des Aufsichtsrats können ausnahmsweise auch auf elektronischem Wege (z. B. als Videokonferenz oder als Hybridsitzung) abgehalten werden. Ein solches Verfahren ist nicht zulässig, wenn sich mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder dagegen aussprechen. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung sowie die Protokollierung in der Sitzung gelten die vor- und nachstehenden Regelungen sinngemäß.
5. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen zur Feststellung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Beschlüsse des Aufsichtsrats können in dringenden Fällen auch per Brief, Telefax oder E-Mail oder in jeder anderen digitalen datenrechtlich zulässigen Telekommunikationsform gefasst werden („Umlaufverfahren“). In der Anfrage ist vom Vorsitzenden eine Frist zur Stimmabgabe festzulegen, die höchstens vierzehn Tage ab Versand der Anfrage betragen darf. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren widersprechen.

Die Stimmabgabe erfolgt gegenüber dem Vorsitzenden – im Verhinderungsfall gegenüber seinem Stellvertreter. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens und die Beteiligung daran sind in der nächsten Aufsichtsratssitzung bekannt zu geben und in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen.

7. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall deren Teilnahme nicht ausschließt. Der Aufsichtsrat kann Gäste oder sachkundige Personen beratend zu den Sitzungen hinzuziehen.
8. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrates binnen einer Frist von vier Wochen zuzusenden. Die Zusendung kann auch digital erfolgen. Über die Genehmigung der Niederschrift ist auf der folgenden Sitzung zu beschließen.

§ 12 **Aufgaben des Aufsichtsrats**

1. Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei seiner Arbeit, sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er greift jedoch nicht in die unmittelbare Führung der laufenden Geschäfte ein. Er tritt regelmäßig in Austausch den Selbstvertretungsgremien und den Vertretungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Vereins und seiner Gesellschaften.
2. Der Aufsichtsrat ist insbesondere zuständig für die / den:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Dienstverträge;
 - b) ggf. Bestellung und Abberufung besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB;
 - c) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;

- d) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen Vorstandsmitglieder zustehen;
 - e) Genehmigung des vom Vorstand jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplans;
 - f) Feststellung des vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses;
 - g) Beauftragung des von der Mitgliederversammlung gewählten Abschlussprüfers.
 - h) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern im Verfahren nach § 5 Ziffer 2 und § 6 Ziffer 2;
3. Beim Abschluss von Vorstandsverträgen nach Ziffer 2 lit. a), bei der Geltendmachung von Ansprüchen nach Ziffer 2 lit. d) sowie bei Beauftragung des Abschlussprüfers nach Ziffer 2 lit. g) vertritt der Vorsitzende des Aufsichtsrates – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – den Verein.
4. Folgende Geschäfte und Maßnahmen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen bzw. umgesetzt werden:
- a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
 - b) Gründung und Auflösung von Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, sowie Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften;
 - c) Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Laufzeit oder Höhe;
 - d) Darlehensgewährung oder Kreditaufnahmen ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Laufzeit oder Höhe, soweit diese nicht im bereits genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - e) alle sonstigen nach der Geschäftsordnung für den Vorstand zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte.
5. Der Aufsichtsrat ist für die Ausübung der Gesellschafterrechte (insbesondere des Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung) in Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, zuständig und kann den Verein insoweit vertreten. Für die Vertretung des Vereins gilt insoweit Ziffer 3 entsprechend. Vor der Ausübung der Gesellschafterrechte durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats ist im Innenverhältnis ein Beschluss des Aufsichtsrats einzuholen.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist durch die vorstehenden Regelungen im Außenverhältnis nicht beschränkt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vorstand die Gesellschafterrechte nur ausüben darf, wenn und so weit der Aufsichtsrat ihn hierzu ausdrücklich durch Beschluss ermächtigt hat.

§ 13

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus ein oder zwei Personen. Vorstandsmitglieder werden befristet, längstens für die Dauer von fünf Jahren vom Aufsichtsrat bestellt. Wiederwahl (auch mehrfache) ist zulässig. Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Wahlperiode soll der Aufsichtsrat über die Wiederwahl entscheiden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer berufen ist.
2. Vorstandsmitglieder werden hauptamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung in angemessener Höhe.
3. Der Aufsichtsrat beschließt eine Geschäftsordnung über die Tätigkeit des Vorstandes.

§ 14

Vertretung und Geschäftsführung

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB, wobei jedes Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt ist. Die Einzelvertretungsmacht der Vorstandsmitglieder kann mit Wirkung für das Innenverhältnis beschränkt werden. Das Nähere über die Beschränkungen der Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
2. Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Aufsichtsrats partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen oder für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats sowie der Geschäftsordnung für den Vorstand.
4. Die besonderen Aufgaben des Vorstands, die Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat sowie bei zwei Vorstandsmitgliedern die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands werden in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.

§ 15

Der/Die besondere/n Vertreter

Der Aufsichtsrat kann besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen und abberufen. Der ihnen zugewiesene Geschäftskreis ist in dem Beschluss zur Bestellung festzulegen. Die Vertretungsmacht erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. § 14 Ziffer 2 gilt für besondere Vertreter entsprechend.

§ 16

Verfahren zur Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden zur Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt.
2. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen. Der Text der Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, rein redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder vom Finanzamt verlangt werden, selbständig vorzunehmen und zum Vereinsregister anzumelden. Solche Satzungsänderungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Versammlung ist abweichend von § 8 Ziffer 8 nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder bei der Beschlussfassung anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist.

Ist weniger als die Hälfte aller Mitglieder in der Versammlung anwesend oder ordnungsgemäß vertreten, ist eine neue Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt einzuberufen, der mindestens 14 Tage später liegen muss als der erste. Die zweite Mitgliederversammlung beschließt dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder

mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an den Verein „Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e. V.“, bei Nichtbestehen dieses an die „Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben. Besteht weder eine Landes- noch eine Bundesvereinigung, dann entscheidet die Mitgliederversammlung, welcher gemeinnützigen Einrichtung mit gleichen oder vergleichbaren Zielen das Restvermögen zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zugewendet werden soll.
4. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation des Vereins durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. § 14 Ziffer 1 gilt für die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren entsprechend.

§ 18 **Übergangsregelung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt unmittelbar nach der Beschlussfassung zur Satzungsneufassung die Mitglieder des neuen Aufsichtsrats gemäß § 10 Ziffer 1 dieser Satzung.
2. Der Aufsichtsrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung den neuen hauptamtlichen Vorstand gemäß § 13 Ziffer 1 dieser Satzung. Bis zur Eintragung der Satzungsneufassung und des neuen Vorstands in das Vereinsregister nehmen die bisherigen Vorstandsmitglieder – unbeschadet der Regelung in § 10 Ziffer 2 – weiterhin die Aufgaben des Vorstands nach § 26 BGB wahr.

§ 19 **Inkrafttreten**

Diese Satzungsneufassung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.03.2024 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 15.06.2022 außer Kraft.

Solingen, den 13.03.2024